

Merkblatt zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Übertragung der Aufsichtspflicht:

Die Personensorgeberechtigten (Eltern) tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtsperson. Die Übertragung kann nur auf volljährige Personen erfolgen, die geeignet und in der Lage sind Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (Autoritätsverhältnis). ACHTUNG: Der volljährige Freund/die volljährige Freundin des Jugendlichen dürfen entsprechend den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz NICHT als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden !

Es gelten folgende Voraussetzungen bzw. gesetzlichen Vorgaben, die eingehalten werden MÜSSEN:

- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an Personen unter 18 Jahren ist NICHT möglich.
- Die Aufsichtsperson sowie die zu begleitende Person müssen sich ausweisen können, weiterhin ist eine Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person (Eltern) unbedingt erforderlich.
- Aufsichtspersonen müssen Bescheid wissen über evtl. Allergien oder Krankheiten (Medikamente).
- Aufsichtspersonen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspersonen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen können und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Die Aufsichtsperson muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.
- Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen bezüglich eines Alkohol und/oder Rauchverbots beachtet werden (§ 9 und § 10 Jugendschutzgesetz).
- Die Aufsichtsperson darf während der Begleitung NICHT unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen oder sonstigen berauschenden Mittel stehen.
- Die Aufsichtsübertragung kann nur für eine bestimmte Veranstaltung erfolgen (keine „Dauerbeauftragung“).
- Die Übertragung auf den Veranstalter ist NICHT zulässig.
- Die Übertragung kann NUR durch den Inhaber der Personensorge (i.d.R. die Eltern) erfolgen.
- Der Veranstalter ist gesetzlich NICHT dazu verpflichtet die Übertragung anzuerkennen. Auch kann bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben vereinzelt die Übertragung nicht anerkannt werden.
- Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, eine bereits erfolgte Übertragung der Aufsichtspflicht abzuerkennen, wenn bekannt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. BEIDE Personen haben auf Anweisung die Veranstaltung sofort zu verlassen.
- Eine Übertragung auf eine andere Person (z.B. weil die Aufsichtsperson die Veranstaltung vorzeitig verlassen will) durch die Aufsichtsperson ist – wenn auch nur kurzfristig - NICHT zulässig.
- Die personensorgeberechtigten Personen (Eltern) müssen während der gesamten Veranstaltung erreichbar sein.